

# **Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Umsetzung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter** (Richtlinie zur Umsetzung der RL GanzInvest)

## **1. Rechtsgrundlagen**

Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021, Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 2. Oktober 2021, Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) sowie Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter vom 29.09.2023

## **2. Geltungsbereich**

Gefördert werden Investitionen in als Hort genutzte Kindertageseinrichtungen sowie deren Außenanlagen, soweit diese Investitionen der ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern der Klassenstufen 1 bis 4 dienen.

Gefördert werden darüber hinaus Investitionen in Schulgebäude und Einrichtungen, in denen Betreuungsangebote gem. § 16 Abs. 2 SächsSchulG vorgehalten werden, sowie deren Außenanlagen, außerdem im Rahmen von Ganztagsangeboten genutzte Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen, soweit diese Investitionen der ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern der Klassenstufen 1 bis 4 dienen.

## **3. Fördersatz**

Der Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz beträgt 60 vom Hundert.

Für Einzelmaßnahmen im Bereich Hort beteiligt sich der Landkreis Zwickau zusätzlich mit 10 vom Hundert des Zuwendungsbetrages, wenn die Gemeinde, in der sich die zu fördernde Einrichtung befindet, gem. § 72 Absätze 3 bis 5 SächsGemO zum 30.04.2023 rechtsaufsichtlich bestätigt zur Haushaltskonsolidierung verpflichtet war.

## **4. Kriterien zur Priorisierung**

- 4.1. bedarfsplanerisches Erfordernis für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII
- 4.2. offene Auflagen aus dem Betriebserlaubnisverfahren gem. § 45 SGB VIII bzw. anderer zuständiger unterer Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zur Beseitigung von Mängeln, die eine Nutzung der Einrichtung gefährden.
- 4.3. Abbau von Doppelnutzung von Klassenräumen durch Schaffung zusätzlicher Räume für die Hortbetreuung
- 4.4. Abbau von Doppelnutzung von Klassenräumen durch Schaffung zusätzlicher Räume für Ganztagsangebote
- 4.5. allgemeiner Sanierungsrückstau begründet durch das Baujahr des Gebäudes und den Zeitpunkt der letzten Sanierung
- 4.6. Erhöhung des Qualitätsstandards (Herstellung zeitgemäßer Bedingungen in bestehenden Räumlichkeiten sowie flexibler räumlicher Organisationsmodelle)
- 4.7. bisherige Zuwendungen für die Einrichtung

## **5. Pluralitätsgrundsatz**

Bei der Erstellung des Maßnahmeplanes werden die freien Träger angemessen berücksichtigt. Orientierung gibt dabei das tatsächliche Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern von Horten sowie Schulträgern.

## **6. Verfahren**

Die Anmeldung von Einzelmaßnahmen durch die öffentlichen und freien Träger von Horten und Schulen erfolgt webbasiert bis einschließlich 15.12.2023.

Die Verwaltung des Landkreises unterzieht alle fristgerecht gemeldeten Einzelmaßnahmen einer Plausibilitätsprüfung hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und einer Priorisierung auf der Grundlage der Kriterien aus Nr. 4 dieser Richtlinie. Der Maßnahmeplan wird mit der Jugendhilfeplanung und der Schulentwicklungsplanung abgestimmt. Darüber hinaus erfolgt eine rechtsaufsichtliche Prüfung hinsichtlich der Haushaltsliquidität der betreffenden Gemeinden.

Die Übermittlung des Maßnahmeplanes erfolgt nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Zwickau bis zum 28.03.2024 an das Sächsische Staatsministerium für Kultus zur Bestätigung des Maßnahmeplanes als Investitionsplan zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildung und Betreuung gegenüber der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank - (Bewilligungsstelle).

Anträge für im Investitionsplan bestätigte Maßnahmen sind durch die Zuwendungsempfänger bis zum 28.06.2024 bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Das weitere Verwaltungsverfahren, insbesondere der Erlass der entsprechenden Zuwendungsbescheide an die Zuwendungsempfänger sowie die Verwendungsnachweisprüfung, obliegt der Bewilligungsstelle.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 25.01.2024 in Kraft und am 30.06.2028 außer Kraft.